



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang

Düsseldorf, den 15. Mai 2014

Nummer 20

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 168 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hans R. Behr, Wesel) S. 229
- 169 örV auf dem Gebiet der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis Physiotherapie zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Soest S. 230
- 170 örV auf dem Gebiet der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis Physiotherapie zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Mülheim an der Ruhr S. 231
- 171 örV auf dem Gebiet der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis Physiotherapie zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Remscheid S. 232
- 172 örV auf dem Gebiet der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis Physiotherapie zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Solingen S. 233
- 173 örV auf dem Gebiet der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis Physiotherapie zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Wuppertal S. 235

174 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH in Oberhausen S. 236

175 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der DK Recycling und Roheisen GmbH in Duisburg S. 236

176 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Windpark Mönchengladbach II GmbH & Co. KG in Neuss-Grefrath S. 237

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

177 Bekanntmachung der Zweckverbandsatzung NVN, Anzeige der Änderung der Satzung des Zweckverbandes NVN S. 238

178 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2014 S. 242

179 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels S. 243

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

168 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hans R. Behr, Wesel)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0558

Düsseldorf, den 6. Mai 2014

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Hans R. Behr
Aachener Straße 6

46483 Wesel

wird die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Thorsten Wolf

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

169 örV auf dem Gebiet der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis Physiotherapie zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Soest

Bezirksregierung
31.01.01-D-GkG

Düsseldorf, den 5. Mai 2014

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Soest vom 23.12.2013/01.04.2014 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Soest über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie vom 23.12.2013/01.04.2014 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erteilung der eingeschränkten
Heilpraktikererlaubnis
für das Gebiet der Physiotherapie
in Nordrhein-Westfalen**

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Soest wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBI. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer einge-

schränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für den Kreis Soest die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBI. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt 1 S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt 1 S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von dem Kreis Soest auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei dem Kreis Soest vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Ein-

haltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 01.04.2014

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Prof. Dr. Andreas Meyer-Falcke
Dezernent

Soest, den 23.12.2013

Eva Irrgang
Landrätin

Ralf Hellermann
Dezernent 03

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 230

170 örV auf dem Gebiet der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis Physiotherapie zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Mülheim an der Ruhr

Bezirksregierung
31.01.01-D-GkG

Düsseldorf, den 5. Mai 2014

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Mülheim/Ruhr vom 24.02./01.04.2014 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und der Stadt Mülheim/Ruhr über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie vom

24.02./01.04.2014 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Mülheim an der Ruhr wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBI. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung)) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für die Stadt Mülheim an der Ruhr die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBI. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt 1 S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkun-

de ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt 1 S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von der Stadt Mülheim an der Ruhr auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei der Stadt Mülheim an der Ruhr vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 01.04.2014

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Prof. Dr. Andreas Meyer-Falcke
Dezernent

Mülheim an der Ruhr, den 24.02.2014

Dagmar Mühlenfeld
Oberbürgermeisterin

Ulrich Ernst
Dezernent für Bildung, Soziales,

Jugend, Gesundheit, Sport und
Kultur

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 231

171 örV auf dem Gebiet der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis Physiotherapie zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Remscheid

Bezirksregierung
31.01.01-D-GkG

Düsseldorf, den 5. Mai 2014

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Remscheid vom 31.01./01.04.2014 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und der Stadt Remscheid über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie vom 31.01./01.04.2014 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Remscheid wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBI. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der

eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für die Stadt Remscheid die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt 1 S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt 1 S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von der Stadt Remscheid auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei der Stadt Remscheid vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie

die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 01.04.2014

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Prof. Dr. Andreas Meyer-Falcke
Dezernent

Remscheid, den 31.01.2014

Wilding
Oberbürgermeisterin

Mast-Weisz
Stadtdirektor

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 232

172 örV auf dem Gebiet der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis Physiotherapie zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Solingen

Bezirksregierung
31.01.01-D-GkG

Düsseldorf, den 5. Mai 2014

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Solingen vom 31.01./01.04.2014 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und der Stadt Solingen über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie vom 31.01./01.04.2014 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Solingen wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für die Stadt Solingen die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde

ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt 1 S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt 1 S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von der Stadt Solingen auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei der Stadt Solingen vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 01.04.2014

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Prof. Dr. Andreas Meyer-Falcke
Dezernent

Solingen, den 31.01.2014

Feith

Oberbürgermeister

Krumbein
Beigeordneter

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 233

173 örV auf dem Gebiet der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis Physiotherapie zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Wuppertal

Bezirksregierung
31.01.01-D-GkG

Düsseldorf, den 5. Mai 2014

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Wuppertal vom 01.04.2014 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und der Stadt Wuppertal über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie vom 01.04.2014 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Wuppertal wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBI. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffent-

lich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für die Stadt Wuppertal die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBI. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt 1 S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt 1 S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von der Stadt Wuppertal auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei der Stadt Wuppertal vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie

die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 01.04.2014

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Prof. Dr. Andreas Meyer-Falcke
Dezernent

Wuppertal

Peter Jung
Oberbürgermeister

Dr. Stefan Kühn
Dezernent

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 235

174 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH in Oberhausen

Bezirksregierung
53.01-100-53.0118/13/4.1.8

Düsseldorf, den 5. Mai 2014

Antrag der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern (HPV-Anlage)

Die Clariant Produkte (Deutschland) GmbH hat mit Datum vom 30.10.2013, zuletzt ergänzt am 25.02.2014, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern

(HPV-Anlage) durch Errichtung und Betrieb eines Komponenten-Tanklagers mit Entladestelle für Tankkraftwagen am Standort Werk Ruhrchemie der Oxea GmbH, Otto-Roelen-Str. 3 in 46147 Oberhausen gestellt.

Im Rahmen des beantragten Vorhabens sollen sechs beheizbare Flachbodentanks mit je 105 m³ Volumen und die dazugehörigen Pumpen in einer neuen Tanktasse aus Stahlbeton aufgestellt werden. In dem neuen Tanklager werden extern produzierte hochviskose Polymergemische gelagert, die in Tankkraftwagen angeliefert und über die neu zu errichtende, überdachte Entladestelle mit Gaspendelsystem in die Tanks entladen werden. Die Tanks werden an ein Abluftsammelsystem angeschlossen. Die beim Umfüllen anfallende Abluft wird der werksinternen Verbrennung zugeführt.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gühlstorf

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 236

175 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der DK Recycling und Roheisen GmbH in Duisburg

Bezirksregierung
53.01-100-53.0116/13/3.2.2.1

Düsseldorf, den 7. Mai 2014

Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorha-

ben der DK Recycling und Roheisen GmbH in Duisburg

Die Firma DK Recycling und Roheisen GmbH, Werthäuser Str. 182 in 47053 Duisburg hat mit Datum vom 21.10.2013 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Hochofenanlage gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gestellt.

Gegenstand der Änderung ist

- die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Einblasen von Kohlenstaub in den Hochofen mit einer Durchsatzleistung von bis zu 8 Tonnen Kohlenstaub pro Stunde, bestehend aus einem 250 Tonnen fassenden Vorratssilo, zwei Fördergefäßen sowie dazu gehörigen Rohrleitungen und einem statischen Verteiler,
- die Änderung der Stickstoffversorgung durch den Anschluss des Werksnetzes an die Stickstofffernleitung FL 139, einschließlich der Errichtung einer Übergabestation sowie die Änderung der werkeigenen Stickstoffleitungen,
- der Rückbau eines Vorratstanks und eines Luftverdampfers für Stickstoff.

Das Vorhaben soll am Anlagenstandort Werthäuser Str. 182 in 47053 Duisburg verwirklicht werden.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 3.3.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brandt

176 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Windpark Mönchengladbach II GmbH & Co. KG in Neuss-Grefrath

Bezirksregierung
53.-56.01.01-1.6/5137

Düsseldorf, den 5. Mai 2014

Antrag der Firma Windpark Mönchengladbach II GmbH & Co.KG auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen in Neuss-Grefrath

Die Firma Windpark Mönchengladbach II GmbH & Co.KG hat mit Datum vom 18.09.2007, zuletzt ergänzt am 19.04.2014, einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen am Standort Nähe Buscher Hof in 41472 Neuss-Grefrath gestellt.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden auch im Nahbereich des o. g. Standortes bereits vorhandene Windkraftanlagen einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schmitz

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

177 Bekanntmachung der Zweckverbandssatzung NVN, Anzeige der Änderung der Satzung des Zweckverbandes NVN

Zweckverbandssatzung für den Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein

in der Fassung

und des Beschlusses der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) von 18.09.2007

geändert durch

und Beschluss der Verbandsversammlung
des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein
(NVN)
vom 01.04.2014

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Bildung einer gemeinsamen Anstalt

II. Aufgaben und Handlungsfelder

- § 4 Aufgaben im ÖPNV
- § 5 Eigene Angelegenheiten
- § 6 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR

III. Verwaltung und Organe

- § 7 Organe des Zweckverbandes
- § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 10 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 11 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen
- § 12 Vorstandsvorsteher/in
- § 13 Beiräte
- § 14 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

IV. Finanzverwaltung

- § 15 Finanzierung
- § 16 Rechnungsprüfung

V. Schlussbestimmungen

- § 17 Kündigungsklausel
- § 18 Ergänzende Rechtsvorschriften
- § 19 Öffentliche Bekanntmachung
- § 20 Inkrafttreten

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Kreise Kleve und Wesel bilden zur gemeinsamen Wahrnehmung und Durchführung der nach dem Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs sowie zur Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz NW) übertragenen Aufgaben auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 202).

§ 2 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein" (NVN).

(2) Er hat seinen Sitz in Wesel.

§ 3 Bildung einer gemeinsamen Anstalt

Der NVN tritt auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG mit dem Zweckverband VRR als weiterer Gewährträger der VRR AöR bei, die dadurch gemeinsame Anstalt im Sinne des § 5a ÖPNVG in der ab dem 01.01.2008 gültigen Fassung wird.

II. Aufgaben und Handlungsfelder

§ 4 Aufgaben im ÖPNV

(1) Dem Zweckverband wurde folgende Aufgabe nach dem ÖPNVG NRW übertragen:

Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW in der bis zum 31.12.2007 gültigen Fassung.

(2) Dem Zweckverband oblagen nach § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 3 ÖPNVG NRW in der bis zum 31.12.2007 gültigen Fassung folgende weitere Aufgaben:

1. Hinwirkung auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV, insbesondere auf die

Fortentwicklung des bestehenden Gemeinschaftstarifes, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW

2. Hinwirkung auf die Bildung des Gemeinschaftstarifs und einheitlicher Beförderungsbedingungen und auf deren Anwendung und Fortentwicklung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW
3. Hinwirkung auf die Bildung von landesweiten Tarif- und landeseinheitlichen Beförderungsbedingungen sowie die Bildung kooperations-raumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs gemäß § 6 Abs. 3 ÖPNVG NRW
4. Aufstellung des Nahverkehrsplanes, insbesondere für den SPNV, gemäß §§ 8 und 9 ÖPNVG NRW. Der Zweckverband wirkt im Sinne von § 8 Abs. 2 ÖPNVG NRW darauf hin, dass die Verbandsmitglieder den Nahverkehrsplan beachten.

(3) Die Verbandsmitglieder können weitere Aufgaben auf den Zweckverband übertragen. Insbesondere können sie dem Zweckverband die über die Erstellung des Nahverkehrsplanes hinausgehende Planung, Organisation und Ausgestaltung des strabengebundenen ÖPNV in seinem Verbandsgebiet oder in Teilen des Verbandsgebietes übertragen.

§ 5 Eigene Angelegenheiten

Dem Zweckverband obliegt gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 GkG die Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten.

Die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten des Zweckverbandes umfasst:

1. die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gemäß § 18 Absatz 3 GkG in Verbindung mit §§ 9 ff Eigenbetriebsverordnung, insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Buchführung und Kostenrechnung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses,
2. das Finanzmanagement des Zweckverbandes,

3. die personelle Besetzung der Organe der VRR AöR nach Maßgabe dieser Satzung,
4. die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und Beschlussfassungen der Verbandsversammlung,
5. die Auszahlung des Auslagenersatzes und des Verdienstaufalles gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2.

§ 6 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR

(1) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 auf die VRR AöR.

(2) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 5 Nr. 1, 2, 4 und 5 auf die VRR AöR zur Durchführung.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 liegt die Zuständigkeit gemäß § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 3 ÖPNVG bei der VRR AöR.

(4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele der VRR AöR aktiv zu fördern und wirken auf die Umsetzung der Beschlüsse der VRR AöR in ihrem Einflussbereich hin.

III. Verwaltung und Organe

§ 7 Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung (§§ 8-11)
2. der/die Vorstandsvorsteher/in (§ 12)

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertretern/innen der Verbandsmitglieder zusammen. Die Vertreter/innen werden durch die Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Für jede/n Vertreter/in ist ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung zu wählen.

(2) Die Kreise Wesel und Kleve entsenden jeweils 9 Vertreter/innen in die Verbandsversammlung. Die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder sind bei der Stimmabgabe in der Verbandsversammlung an Weisungen und sonstige Beschlüsse ihrer Vertretungskörperschaft gebunden.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertre-

ter/in; mehrere Stellvertreter/innen können gewählt werden. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 36 Monaten. Ab dem Wahltag nach § 14 KWahlG im Jahre 2020 erfolgt die Wahl für die Dauer von 30 Monaten.

Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für den/die Stellvertreter.

§ 9 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Soweit nicht durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des/der Vorstandsvorsteher/in begründet ist, beschließt die Verbandsversammlung über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung kann Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Änderung der Zweckverbandssatzung,
2. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
3. die Entlastung des Vorstandsvorstehers,
4. die vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung
5. die Wahl der in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Vertreter des Zweckverbandes in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW,
6. die Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe im Verwaltungsrat der VRR AöR in den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NW.

(3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; in ihr sind insbesondere das Verfahren, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung sowie die Bildung von Ausschüssen zu regeln.

(4) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten/innen und Angestellten, sofern die Befugnis nicht dem/der Vorstandsvorsteher/in übertragen wird.

(5) Die Zweckverbandversammlung koordiniert die in den Beiräten oder sonstigen freiwilligen Gremien erzielten Ergebnisse.

§ 10 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird von ihrem/r Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbands-

versammlung tritt mindestens zweimal im Jahr, im übrigen nach Bedarf zusammen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder ein Verbandsmitglied schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß geladen ist und mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens 8 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(2) Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung gefasst. Einzelheiten über die Abstimmung regelt eine Geschäftsordnung.

(3) Zu Entscheidungen des Zweckverbandes, die sich allein im Gebiet eines Zweckverbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, ist das Einvernehmen des betreffenden Zweckverbandsmitgliedes erforderlich.

§ 12 Vorstandsvorsteher/in

(1) Die Verbandsversammlung wählt den/die Vorstandsvorsteher/in. Diese/r ist eine/r der Hauptverwaltungsbeamten/innen der zum Zweckverband gehörenden Kreise. Die Wahl zum/zur Vorstandsvorsteher/in erfolgt für die Dauer von 36 Monaten, höchstens jedoch für die Dauer des Hauptamtes. Ab dem Wahltag nach § 14 KWahlG im Jahre 2020 erfolgt die Wahl für die Dauer von 30 Monaten, höchstens jedoch für die Dauer des Hauptamtes.

Der/die Vorstandsvorsteher/in und der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung müssen aus verschiedenen Kreisen stammen.

Der/die Vorstandsvorsteher/in wird von seinem/r / ihrem/r Vertreter/in im Hauptamt vertreten.

Der/die Vorstandsvorsteher/in und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören; sie sind jedoch berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.

Im Falle des Verlustes ihres Hauptamtes, insbesondere infolge einer Wahl gemäß § 44 Abs. 1 der Kreisordnung NW, üben sie ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt des neubestellten Verbandsvorstehers bzw. der neubestellten Stellvertreter weiter aus.

(2) Der/die Verbandsvorsteher/in führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er/sie ist Vorgesetzte/r der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte/r des/der Verbandsvorstehers/in.

(3) Der/die Verbandsvorsteher/in hat jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplans festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der/die Verbandsvorsteher/in ist verantwortlich für die Durchführung der Verbandsaufgaben (§ 3) und der Beschlüsse der Verbandsversammlung (§ 6).

(5) Der/die Verbandsvorsteher/in ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten sowie Beamten/innen, soweit ihm/ihr diese Befugnis übertragen worden ist.

§ 13 Beiräte

(1) Der Zweckverband bildet für die Kreise Kleve und Wesel jeweils einen regionalen Beirat.

In den zu bildenden regionalen Beiräten können die kreisangehörigen Städte und Gemeinden insbesondere die sie betreffenden Tarif- und Liniengestaltungen einschließlich der innerörtlichen Verkehrsbedienung erörtern.

(2) In den regionalen Beiräten sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit jeweils einer Stimme vertreten.

Die Beiräte können durch Mehrheitsbeschluss Gäste und ständige Gäste mit beratender Stimme einladen.

(3) Außerdem gehört den regionalen Beiräten ein/e Vertreter/in aus dem Verwaltungsbereich des jeweiligen Verbandsmitgliedes an, der/die gleichzeitig Vorsitzende/r des Beirates ist; Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden können vom Beirat gewählt werden.

(4) In den Beiräten haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Möglichkeit, ihre unterschiedlichen Interessen am Nahverkehr aufgrund der örtlichen und strukturellen Besonderheiten zur Geltung zu bringen.

(5) Die Beiräte beraten die Verbandsversammlung; die Beschlüsse haben empfehlenden Charakter und werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 14 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der/die Verbandsvorsteher/in sind ehrenamtlich tätig.

Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles nach den Regelungen der Hauptsatzung des Kreises Wesel.

(2) Der Zweckverband hat das Recht, Beamte/innen zu ernennen sowie Beamte/innen oder Angestellte hauptamtlich einzustellen.

(3) Die hauptamtliche Einstellung eines/r Beamten/in oder Angestellten ist unter der Voraussetzung möglich, dass für den Fall der Aufgabenänderung oder der Auflösung des Zweckverbandes bereits zum Zeitpunkt der Einstellung sichergestellt ist, welches Verbandsmitglied den/die Beamten/in oder Angestellte/n übernimmt oder wie sein/ihr Dienst- oder Versorgungsverhältnis geregelt wird.

IV. Finanzverwaltung

§ 15 Finanzierung

Zur Finanzierung des Zweckverbandes wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Diese Umlage berechnet sich auf der Grundlage der in beiden Kreisen erbrachten Betriebsleistungen.

§ 16 Rechnungsprüfung

(1) Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben eines/r unabhängigen Wirtschaftsprüfers/in.

(2) Sofern dem Zweckverband Ausgleichszahlungen des Landes zufließen, steht dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht nach § 91 LHO beim Zweckverband zu.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Kündigungsklausel

(1) Für die dem Zweckverband übertragene Aufgabenwahrnehmung, die über die Wahrnehmung der gesetzlichen Pflichtaufgabe hinausgeht, steht beiden Verbandsmitgliedern ein Kündigungsrecht zu.

(2) Von dem Kündigungsrecht kann frühestens nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Zweckverbandssatzung Gebrauch gemacht werden.

(3) Die Kündigung ist spätestens bis zum 30.06. des Kalenderjahres mit Wirkung für den Ablauf des übernächsten Kalenderjahres auszusprechen.

§ 18 Ergänzende Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, hilfsweise die der Kreisordnung NW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 01.04.2014 treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gelsenkirchen, den 30. April 2014

Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr AöR

Der Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 238

178 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2014

1. Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2014 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormals bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 29.04.2014 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.868.487,00 EUR
in der Ausgabe auf	2.868.487,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	9.882.877,00 EUR
in der Ausgabe auf	9.882.877,00 EUR

festgesetzt

§ 2

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt sind keine Kreditaufnahmen erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Als unerheblich und geringfügig gelten

- a) **überplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **10.000,00 Euro** nicht übersteigen.
- b) **außerplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **5.000,00 Euro** nicht übersteigen

§ 6

Der **Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge** wird auf **2.576.507,00 Euro** festgesetzt.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,6463 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **64,63 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1642 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **16,42 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 auf **16,32 EUR/ha**
mit dem Faktor 5 auf **81,60 EUR/ha**
mit dem Faktor 10 auf **163,20 EUR/ha**

4. Erschwererbeitrag

4.1 Unterhaltungserschwernisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: **2,70 EUR/m**

4.2 Einleitungserschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m³ gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,10	0,05 EUR/m³
unverschmutztes Kühlwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,15	0,05 EUR/m³
gesammeltes Regenwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,20	0,05 EUR/m³
geklärtes Schmutzwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,25	0,05 EUR/m³
ungeklärtes Schmutzwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,35	0,05 EUR/m³

2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

§ 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den

gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 29.04.2014

Der Deichgräf
Herbert Scheers

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 242

179 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels



Das auf dem Bild ersichtliche Dienstsiegel ist mit dem 29.04.2014 nicht mehr gültig.

Düsseldorf, den 30. April 2014

Hans-Peter Meyer

Leitender Direktor am
Zentrum für schulpraktische
Lehrerbildung Düsseldorf

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 243

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf